

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

## Amtsblatt Nr. 15 vom 9. April 2013

Bek. Nr.

### Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)  
für den Bebauungsplan zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes  
„Altes Gaswerk“ für die Grundstücke Fl. Nrn. 829, 839 (Teilfläche), 848/2 (Teilfläche),  
848/4 (Teilfläche) jeweils Gemarkung Bad Reichenhall im vereinfachten Verfahren ..... 1

### Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Änderungsplanes  
zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Teisendorf  
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB- ..... 2

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des  
Entwurfes zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Tragmoos“  
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB- ..... 3

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Änderungsplanes  
zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Teisendorf  
für den Bereich des Bebauungsplanes Neukirchen - Schneck  
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB- ..... 4

### Gemeinde Bischofswiesen

Haushaltssatzung der Gemeinde Bischofswiesen  
Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2013 ..... 5

### Gemeinde Saaldorf-Surheim

1. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für die  
Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Saaldorf-Surheim  
(Kindergärten und Kinderkrippen)  
Vom 14. März 2013 ..... 6

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung  
der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Saaldorf-Surheim  
(Kindergärten und Kinderkrippen)  
Vom 14. März 2013 ..... 7

Vollzug der Baugesetze;  
1. Änderung des Bebauungsplanes „Loh“ –  
Bekanntmachung der Änderung sowie frühzeitige Bürgerbeteiligung  
nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 8

### Sparkasse Berchtesgadener Land

Aufgebot von verlorengegangenen Sparkassenbüchern ..... 9

---

Bek. Nr. 1

### Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)  
für den Bebauungsplan zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes  
„Altes Gaswerk“ für die Grundstücke Fl. Nrn. 829, 839 (Teilfläche), 848/2 (Teilfläche),  
848/4 (Teilfläche) jeweils Gemarkung Bad Reichenhall im vereinfachten Verfahren

Der Stadtrat Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 11.12.2012 den Bebauungsplan zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Altes Gaswerk“ für die Grundstücke Fl. Nrn. 829, 839 (Teilfläche), 848/2 (Teilfläche), 848/4 (Teilfläche) jeweils Gemarkung Bad Reichenhall als Satzung beschlossen.

Der Aufhebungsbebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB war deshalb nicht erforderlich.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Der Aufhebungsbebauungsplan mit Begründung wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, Zimmer 211, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird

**Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Aufhebungsbebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Reichenhall unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bad Reichenhall, den 28. März 2013  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Lackner**, Oberbürgermeister

---

Bek. Nr. 2

**Markt Teisendorf**

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Änderungsplanes zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Teisendorf gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB-**

Der Marktgemeinderat hat den Entwurf zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Tragmoos in seiner Sitzung am 1.10.2012 gebilligt.

Der vom Gemeinderat gebilligte Entwurf des Änderungsplanes in der Fassung vom 12. März 2013 mit Begründung, Umweltbericht und den umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

**17. April 2013 bis 17. Mai 2013**

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Teisendorf, den 4. April 2013  
Markt Teisendorf

**Daxer**, Zweiter Bürgermeister

---

Bek. Nr. 3

**Markt Teisendorf**

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Tragmoos“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB-**

Der Bau- und Umweltausschuss billigte den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Tragmoos“ in seiner Sitzung am 4. Oktober 2012.

Der Änderungsplan wurde aufgrund der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Bedenken und Anregungen, insbesondere hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange, geändert.

Der vom Bau- und Umweltausschuss gebilligte Entwurf des Änderungsplanes in der Fassung vom 5. März 2013 mit Begründung, Umweltbericht und den umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

**17. April 2013 bis 17. Mai 2013**

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Teisendorf, den 4. April 2013  
Markt Teisendorf

**Daxer**, Zweiter Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

### **Markt Teisendorf**

#### **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Änderungsplanes zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Teisendorf für den Bereich des Bebauungsplanes Neukirchen - Schneck gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB-**

Der Marktgemeinderat hat zum Entwurf der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Neukirchen – Schneck“ in seiner Sitzung am 25.3.2013 Änderungen der Planung beschlossen.

Ein Teilbereich der Änderung wird neu als Mischgebiet (bisher allgemeines Wohngebiet) dargestellt. Außerdem wurde die Begründung hinsichtlich des Immissionsschutzes ergänzt.

Der vom Gemeinderat gebilligte Entwurf des Änderungsplanes in der Fassung vom 25.3.2013 mit Begründung, Umweltbericht und den umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

**17. April 2013 bis 17. Mai 2013**

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Teisendorf, den 4. April 2013  
Markt Teisendorf

**Daxer**, Zweiter Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

### **Gemeinde Bischofswiesen**

#### **Haushaltssatzung der Gemeinde Bischofswiesen Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2013**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Bischofswiesen folgende Haushaltssatzung:

#### **I. § 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

13.072.072,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.137.989,00 €  
ab.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 650.000,00 €  
festgesetzt. Er bedarf keiner Genehmigung (Art. 67 Abs. 4 GO).

## § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - A) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 380 v.H.
  - B) für sonstige Grundstücke 380 v.H.
2. Gewerbesteuer 380 v.H.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.700.000,00 €  
festgesetzt. Er bedarf keiner Genehmigung (Art. 73 Abs. 2 GO).

## § 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Bischofswiesen, den 28. März 2013  
Gemeinde Bischofswiesen

**Toni Altkofer**, Erster Bürgermeister

## II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 6

### **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

#### **1. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Saaldorf-Surheim (Kindergärten und Kinderkrippen) Vom 14. März 2013**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende

#### **Satzung:**

#### **§ 1 Änderung einer Satzung**

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Saaldorf-Surheim vom 12. Juli 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land vom 24. Juli 2012, Nr. 30) wird wie folgt geändert:

#### **§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Die Mindestbuchungszeit in den Kindertageseinrichtungen (Kindergärten und Kinderkrippen) beträgt über 15 Stunden/ wöchentlich. Die Buchungstage sollen sich aneinander reihen.

**§ 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Saaldorf, den 14. März 2013  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Ludwig Nutz**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

**Gemeinde Saaldorf-Surheim**

**1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung  
der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Saaldorf-Surheim  
(Kindergärten und Kinderkrippen)  
Vom 14. März 2013**

Auf Grund von Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende

**Satzung:**

**§ 1  
Änderung einer Satzung**

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Saaldorf-Surheim vom 12. Juli 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land vom 24. Juli 2012, Nr. 30) wird wie folgt geändert:

**1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

in Satz 2 wird „auf Antrag“ gestrichen.

**2. § 5 wird wie folgt geändert:**

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr wird auf Grund der durchschnittlich gebuchten Wochenstunden berechnet und beträgt:

**Für die Kindergärten:**

<b>Wochen- stunden</b>	<b>Monats- Gebühr</b>
bis 20,0	70,00 €
bis 25,0	75,00 €
bis 30,0	80,00 €
bis 35,0	85,00 €
bis 40,0	90,00 €
bis 45,0	100,00 €
45,0 >	110,00 €

Die Mindestbuchungszeit bei den Kindergartenkindern beträgt über 15 Wochenstunden.

**Für die Krippen:**

<b>Wochen- stunden</b>	<b>Monats- Gebühr</b>
bis 20,0	140,00 €
bis 25,0	150,00 €
bis 30,0	160,00 €
bis 35,0	170,00 €
bis 40,0	180,00 €
bis 45,0	200,00 €
45,0 >	220,00 €

Die Mindestbuchungszeit bei den Krippenkindern beträgt über 15 Wochenstunden. Die Buchungstage sollen hintereinander liegen

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

**3. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

Besucht ein Kindergartenkind zusätzlich die Schulbetreuung, werden die insgesamt gebuchten Stunden in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen, im Kindergarten zusammengefasst und berechnet, wenn die Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 5 BayKiBiG gegeben sind.

**§ 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Saaldorf, den 14. März 2013  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Ludwig Nutz**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 8

**Gemeinde Saaldorf-Surheim**

**Vollzug der Baugesetze;  
1. Änderung des Bebauungsplanes „Loh“ –  
Bekanntmachung der Änderung sowie frühzeitige Bürgerbeteiligung  
nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 8.5.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Loh“ beschlossen. Grundlage ist die Planzeichnung des Architekten Armin Riedl aus Surheim in der Fassung vom 19.2.2013.

Im Rahmen der Änderung werden auf den Grundstücken Fl. Nrn. 714, 714/1, 715 und 716 Gemarkung Surheim Baugrenzen und Flächen für Stellplätze verschoben. Gleichzeitig erfolgt eine Erhöhung der zulässigen Wandhöhe und der Anzahl der Geschosse.

Die Absicht den Bebauungsplan „Loh“ zu ändern wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird die Änderungsplanung öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

**11. April 2013 bis 13. Mai 2013**

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf während der allgemeinen Dienststunden. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Saaldorf, den 4. April 2013  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Nutz**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 9

**Sparkasse Berchtesgadener Land**

**Aufgebot von verlorengegangenen Sparkassenbüchern**

Folgendes Sparkassenbuch der Sparkasse Berchtesgadener Land wurde als verloren gemeldet:

**Nr. 3 401 499 284**

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Berchtesgadener Land anzumelden; andernfalls wird diese Urkunde für kraftlos erklärt.

Bad Reichenhall, den 7. März 2013  
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand  
**Dir. Schlosser**      **Dir. Grundner**

---